

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Herbert Behrens, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak ... und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

A. Problem

Am 1. Juli 2002 trat das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ (BGBl. I S. 1155) in Kraft, mit dem das Urheberrechtsgesetz von 1965 geändert wurde. Ziel war es, eine Stärkung der Urheberinnen und Urheber, der ausübenden Künstlerinnen und Künstler im Vertragsrecht zu erzielen, damit diese angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit beteiligt würden. Heute, zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, ist dieses Ziel noch immer nicht verwirklicht. Teils hat das „Stärkungsgesetz“ seine Wirkung verfehlt, teils hat der digitale Wandel der letzten zehn Jahre Entwicklungen bewirkt, die seinerzeit noch nicht in vollem Umfang absehbar waren.

B. Lösung

Das „Stärkungsgesetz“ von 2002 wird so nachgebessert, dass sein erklärtes Ziel, die Urheberinnen und Urheber sowie die ausübenden Künstlerinnen und Künstler im Vertragsverhältnis so zu stärken, dass ihnen für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zusteht. Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern soll die Durchsetzung ihres Anspruchs auf angemessene Vergütung für jede Art der Werknutzung erleichtert werden. Zudem sollen unterschiedlich ausgestaltete Einschränkungen der Möglichkeit, dem Vertragspartner unbeschränkte Rechte einzuräumen, verhindern, dass Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler bei Vertragsschluss von strukturell überlegenen Partnern übervorteilt werden. Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, als selbstständige Marktteilnehmer aus eigener Kraft eine angemessene Vergütung zu erzielen, muss gewährleistet sein, dass sie souverän über ihre Rechte verfügen und mit diesen Rechten wirtschaften können.

C. Alternativen

Der Gesetzgeber gibt das Bemühen um einen Interessenausgleich im Urheberrecht auf und setzt die Interessen der Verwerter einseitig zulasten der Urheberinnen und Urheber sowie der Nutzerinnen und Nutzer durch.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer angemessenen Vergütung für“ die Wörter „die Einräumung von Nutzungsrechten und“ eingefügt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Inhalt und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte müssen dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck entsprechen. Entsprechendes gilt für die Frage, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit das Nutzungsrecht und die Verbotsrechte reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt. Das Erfordernis der Zweckbindung kann nicht durch anderweitige Vertragsgestaltung umgangen werden. Um die Bestimmung einer angemessenen Vergütung nach § 32 zu erleichtern, sind die Nutzungsarten grundsätzlich einzeln zu bezeichnen.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren eingeräumt, so kann er das Vertragsverhältnis nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht. Will der Urheber nach dem Wirksamwerden der Kündigung das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.“

(7) Eine zeitlich unbeschränkte und inhaltlich umfassende Einräumung von Nutzungsrechten gegen eine Pauschalvergütung (Total Buyout) ist nur möglich, wenn bei Vertragsschluss zuverlässig vorausgesagt werden kann, dass das Werk innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur in einem Umfang genutzt wird, für den das vereinbarte Pauschalhonorar angemessen ist.“

3. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a Verträge über unbekanntere Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntere Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen.

(2) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt oder die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben.

(3) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Nutzung keine Einigung über die Vergütung zustande, erlischt das Nutzungsrecht und fällt an den Urheber zurück. Der Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung für die erfolgte Nutzung bleibt unberührt.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

4. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt oder ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. War zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine gemeinsame Vergütungsregel noch nicht aufgestellt und weicht eine vertraglich vereinbarte Vergütung zu Ungunsten des Urhebers von einer solchen ab, so gilt im Zweifel auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogen Satz 1. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine Vergütung ist redlich, wenn sie die Interessen des Urhebers neben den Interessen des Verwerters gleichberechtigt berücksichtigt, die Grundstruktur der Honorarvereinbarung dem Beteiligungsgrundsatz entspricht und wenn die Höhe der vereinbarten Gegenleistung mit dem Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte korrespondiert. Bei der Bemessung sind ferner der Leistungsaufwand des Urhebers sowie aus der Nutzung resultierende Gewinne und andere Vorteile des Nutzers einzubeziehen. Auf eine abweichende Branchenübung kann sich der Vertragspartner auch dann nicht berufen, wenn diese üblich ist. Der Anspruch auf Vertragsanpassung kann auch von einem Berufsverband zugunsten des Anspruchsinhabers geltend gemacht werden.

(3) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt

1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmungen der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36 oder
2. wenn die Angemessenheit der Vergütung in einem vergleichbaren Fall Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, ab Revisionseinlegung beim Bundesgerichtshof, solange die Revision nicht als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wurde.

Die §§ 203, 204 Absatz 2 BGB gelten entsprechend.

(4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 3 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(5) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit die Vergütung für die Nutzung der betreffenden Werke tarifvertraglich bestimmt ist.“

5. In § 32c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

6. In § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten ist jedoch nicht im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.“

7. In § 35 Absatz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Berufsverbände und kleinere Urhebervereinigungen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, können auf eigenen Wunsch einen Vertreter zu den Verhandlungen entsenden, der diesen mit beratender Stimme beiwohnt.“

b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Wenn sich innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vereinigung von Urhebern einen Vorschlag für eine gemeinsame Vergütungsregel vorgelegt hat, in der jeweiligen Branche keine Vereinigung von Werknutzern findet, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, benennt das Bundesministerium der Justiz einen Verhandlungspartner, der im Namen der Werknutzer mit der Vereinigung der Urheber eine gemeinsame Vergütungsregel aushandelt. Die Möglichkeit, in ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 36a einzutreten, bleibt unbenommen.

(6) Wird dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle nach Absatz 4 widersprochen, ist das Bundesministerium der Justiz nach Ablauf von sechs Monaten ermächtigt, auf dessen Grundlage gemeinsame Vergütungsregeln durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern die Parteien zu keiner anderen Einigung gefunden haben. Die Rechtsverordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung und ist bei Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 aufzuheben.“

(7) Die Anwendung gemeinsamer Vergütungsregeln durch Werknutzer kann auf dem Wege der Verbandsklage durch Vereinigungen nach Absatz 1 geltend gemacht werden.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Unzureichend ist die Ausübung insbesondere dann, wenn dem Urheber aus der Ausübung des Nutzungsrechts keine oder nach den Umständen zu geringe Erträge zufließen. Satz 1 gilt nicht, wenn die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urheber hat seinerseits einen Anspruch auf Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile, die ihm aus der Nichtausübung des Rechts durch den Nutzer entstanden sind.“

10. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber nicht verzichten. Sie stehen ihm als gerechter Ausgleich für die Beschränkung seiner Ausschließlichkeitsrechte zu und können nur einer Verwertungsgesellschaft zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt werden.“

11. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Nutzungsrechte

Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die Vorschriften der §§ 31 bis 42 sowie 43 und 44 gelten entsprechend.“

12. § 88 Absatz 1 Satz 2 sowie § 89 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben.

13. In § 1371 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Dass die gesetzgeberische Hoffnung, eine angemessene Urhebervergütung im Einvernehmen der betroffenen Akteure sicherstellen zu können, enttäuscht wurde, ist mittlerweile nicht mehr zu bestreiten. An der grundsätzlichen Diagnose, die im Jahr 2002 zur Novellierung des Urhebervertragsrechts führte, hat sich in den seither vergangenen zehn Jahren erschreckend wenig geändert. „Vor allem freiberufliche Urheber und ausübende Künstler scheitern häufig bei dem Versuch, gegenüber strukturell überlegenen Verwertern gerechte Verwertungsbedingungen durchzusetzen. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragsparteien begründet – wie in anderen Bereichen des Rechts auch – die Gefahr einseitig begünstigender Verträge.“ So lautete die Problembeschreibung bereits 2002 (BT-Drucksache 14/8058). Mit der letzten, 2008 in Kraft getretenen Reform des Urheberrechts hat der Gesetzgeber in vielerlei Hinsicht die Interessen der Verwerter gegenüber den Nutzern gestärkt, etwa bei der Einschränkung der Privatkopieregelung, dem Verbot der Umgehung technischer Kopierschutzmaßnahmen, der Einschränkung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken und so weiter. Er hat es jedoch versäumt, den eigentlichen Urhebern wirksame Mittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Verwertern an die Hand zu geben. Auch die derzeitigen Diskussionen um Warnhinweismodelle drehen sich ausschließlich um die Durchsetzung der Rechte von Verwertern gegenüber Endnutzern, nicht von Urhebern gegenüber Verwertern. Dies schwächt die allgemeine Akzeptanz des Urheberrechts und führt zu gesellschaftlichem Unfrieden. Dass mittlerweile in großen Medien sogar offen über eine Abschaffung des Urheberrechts diskutiert wird, ist hierfür der beste Beweis.

Der digitale Wandel, der aufgrund zunehmender Intensität der Werknutzung und zahlreicher neuer Nutzungsarten eigentlich zu einer Einkommenssteigerung der Kreativen hätte führen müssen, hat diese Wirkung nicht hervorgebracht. Dies hat verschiedene Gründe. Zunächst sind in vielen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft noch immer sogenannte Buyout-Verträge üblich, bei denen Urheber sämtliche Rechte an ihren Werken gegen ein in der Regel viel zu niedriges Pauschalhonorar abtreten. Dies widerspricht klar dem gesetzlichen Leitbild des Beteiligungsgrundsatzes, demzufolge der Urheber von jeder wirtschaftlichen Verwertung seines Werks angemessen profitieren soll. Da solche Verträge in der Regel keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vorsehen, haben Urheber kaum eine Chance, ihre Vergütung nachzuverhandeln, wenn diese sich im Nachhinein als nicht angemessen erweist.

Zudem liegen die eingeräumten Rechte bei den Vertragspartnern häufig brach, werden also nicht genutzt. Oft steht dahinter die klare Absicht, mit der Erstverwertung konkurrierende Verwertungsformen zu verhindern. Dies liegt nicht im Interesse der Urheber, die mit zusätzlichen Verwertungen zusätzliches Geld verdienen könnten, wenn sie über ihre Rechte selbst verfügen würden. Es liegt auch nicht im Interesse der Nutzer, denen viele Werke in bestimmten, gerade in digitalen Nutzungsarten, oft nicht zur Verfügung stehen. Zudem hat die Schaffung der Möglichkeit, sich bei Vertragsschluss die Rechte für noch unbekanntere Nutzungsarten übertragen zu lassen, nicht dazu geführt, dass die Urheber für die Einräumung solcher Rechte eine zusätzliche Vergütung erhielten.

Als besonders schwer durchsetzbar hat sich der Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ erwiesen. Das Versprechen der Verwerter, sich mit den Urhebern gütlich zu einigen, ist nicht erfüllt worden. In nur drei Teilbranchen ist es bislang zum Abschluss sogenannter „Gemeinsamer Vergütungsregeln“ nach § 36 UrhG gekommen: bei den Belletristik-Schriftstellern, den Tageszeitungsjournalisten und den Drehbuchautoren. In anderen Branchen müssen Kreativschaffende jahrelang prozessieren, bis sie vor dem Bundesgerichtshof eine Anpassung ihrer individuellen Verträge durchsetzen können. Dies geht häufig mit dem Verlust der Auftraggeber einher, gegen die allein sich diese Klagen richten können. Selbst die Literaturübersetzer, die mittlerweile mehrere Urteile des Bundesgerichtshofs vorweisen können, haben noch keine Vergütungsregel abschließen können. Die Verhandlungen über Vergütungsregeln werden von den Verwertern anscheinend absichtlich hinausgezögert, da sie mit jedem Jahr, in dem sie ältere Verträge nicht anpassen, Geld sparen, das sie sonst an die Urheber nachzahlen müssten. Diese Anreizwirkung entspricht ausweislich der Gesetzgebung zur Novelle 2002 nicht der Intention des Gesetzgebers.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 11)

§ 11 ist in seiner jetzigen Fassung 2002 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Damit sollte klargestellt werden, dass die angemessene Vergütung, die als konkreter Anspruch auf Vertragsanpassung in § 32 formuliert wurde, zugleich ein gesetzliches Leitbild des Urheberrechts darstellt. Diesem Gedanken entspricht es, dass die angemessene Vergütung nicht nur für die Nutzung zu zahlen ist, sondern auch für die Einräumung von Nutzungsrechten. Denn in einer arbeitsteiligen Gesellschaft sind Urheber häufig nicht Selbstverwerter, sondern ihre Vertragspartner sind Medienunternehmen, die dem Urheber als Werkmittler den Weg zum Rezipienten ebnen. Zu diesem Zweck erwerben sie Nutzungsrechte an den Werken und beteiligen den Urheber an ihren Gewinnen. Es ist nur redlich zu verlangen, dass sie entsprechend dieser kaufmännischen Tätigkeit das wirtschaftliche Risiko der Vermarktung übernehmen, so wie der Urheber seinerseits durch die Erschaffung des Werks in Vorleistung geht. Es mehren sich jedoch die Klagen darüber, dass Verwerter Nutzungsrechte erwerben, ohne das Werk dann tatsächlich zu veröffentlichen bzw. in der betreffenden Nutzungsart zu verwerten. Hinzu kommen gerade im digitalen Bereich neue Geschäftsmodelle, bei denen nicht mehr primär mit der Werknutzung im urheberrechtlichen Sinne Geld verdient wird, sondern beispielsweise über Werbung. Diese Entwicklungen dürfen nicht dazu führen, dass Urheber für ihre Leistung keine angemessene Gegenleistung mehr erhalten. Entsprechend soll die vorgeschlagene Ergänzung sicherstellen, dass zur Bemessung der Angemessenheit der Vergütung nicht nur die tatsächlich erfolgte Werknutzung herangezogen wird, sondern dass ein solcher Anspruch sich schon aus der vertraglichen Einräumung der Nutzungsrechte ergibt.

Zu Nummer 2 (Änderung § 31)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 5 soll dem derzeit üblichen Missbrauch von sogenannten Buyout-Regelungen entgegenwirken. Es ist gängige Praxis, dass Verwerter sich von Urhebern eine Vielzahl von Nutzungsrechten räumlich und zeitlich unbeschränkt gegen ein Pauschalhonorar einräumen lassen, obwohl sie diese zur Erfüllung des Vertragszwecks nicht benötigen und sie zum größten Teil auch gar nicht nutzen. So lassen sich etwa Zeitungsverlage an journalistischen Fotos oder Texten, die meist nur ein einziges Mal abgedruckt und womöglich noch auf der Homepage der Zeitung veröffentlicht werden, in Standardverträgen gegen Einmalzahlungen zahlreiche, weit über den eigentlichen Vertragszweck hinausreichende Rechte einräumen. Neben Film-, Rundfunk- und Videorechten werden auf diese Weise auch Rechte für die Nutzung in Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf Datenträgern eingeräumt. Hinzu kommen Rechte für Sonder- und Fortdrucke, Sammelwerke, Reprints und Buchformate, Artikelsammlungen, alle Arten von Print on Demand, Nutzungsrechte für Kassette, CD, CD-ROM, Mini-CD, Diskette, Video, DVD, Festplatte, Flash-Speicher, E-Book, nicht zu vergessen unterschiedliche Online-Rechte, Eigenwerberechte für Printmedien, Lichtspieltheater, Fernsehen, sonstige Medien, auch durch Plakatierung, sowie Bearbeitungsrechte. Ein solches Buyout widerspricht nicht nur der urheberrechtlichen Zweckübertragungslehre, sondern versperrt dem Urheber auch systematisch den Weg zu einer angemessenen Vergütung, da er nicht mehr in der Lage ist, sein Werk auf irgendeine denkbare Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten. Dies wäre nicht zu beanstanden, wenn der Verwerter sich im Gegenzug verpflichten würde, das Werk auch tatsächlich derart umfänglich zu nutzen, wie es ihm dank der Rechteeinräumung ermöglicht wird. Tatsächlich schließen entsprechende Verträge solche Verpflichtungen in der Regel jedoch explizit aus. Die Neuregelung verbietet solche Buyouts, indem sie klarstellt, dass die Einräumung der Nutzung dem Vertragszweck entsprechen muss.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6 führt für Verträge, in denen ausschließliche Rechte übertragen werden, ein Kündigungsrecht ein, auf das der Urheber im Voraus nicht verzichten kann. Dies soll ihm die Möglichkeit geben, die Vergütung für die Einräumung von Rechten an seinem Werk nach Ablauf einer überschaubaren Zeit neu zu verhandeln und die Rechte gegebenenfalls anderweitig zu vergeben. Bei Vertragsschluss ist für den Urheber

oft nicht absehbar, in welcher Weise und in welchem Umfang sich Rechte an seinem Werk tatsächlich verwerten lassen. Er läuft deshalb stets Gefahr, von einem strukturell überlegenen Verwerter übervorteilt zu werden. Verhindert werden soll insbesondere, dass der Urheber, wenn sein Werk sich überraschend zu einem großen Erfolg entwickelt, keine Möglichkeit mehr hat, für seine Rechte eine angemessene Gegenleistung zu verlangen, da er sie bereits bei Vertragsschluss als ausschließliche Rechte unbeschränkt eingeräumt hat. Das unverzichtbare Kündigungsrecht stellt vor diesem Hintergrund die Vertragsfreiheit beider Partner sicher, denn diese können mit Blick auf einen überschaubaren Zeitraum ein realistisches und wirtschaftlich angemessenes Honorar vereinbaren. Auch trägt die vorgeschlagene Regelung der Tatsache Rechnung, dass Urheber nur dann als selbstständige Unternehmer auf dem Markt agieren und aus eigener Kraft eine angemessene Vergütung für ihre Werke erzielen können, wenn sie über ihre Rechte selbst verfügen können. Dies ist nicht der Fall, wenn die Rechte für unüberschaubar lange Zeiträume gebunden sind und somit nicht frei gehandelt werden können.

Der neue Absatz 7 soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen der Nutzer das Werk tatsächlich zeitlich unbeschränkt und inhaltlich umfassend zu nutzen beabsichtigt, der hierfür erforderlichen umfassenden Einräumung von Nutzungsrechten eine entsprechend erweiterte Gegenleistung entspricht. Damit bleibt die Möglichkeit von Total Buyouts grundsätzlich erhalten, es werden jedoch hohe Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütung für solche Verträge gestellt.

Zu Nummer 3 (Änderung § 31a)

Das Ziel der mit dem Zweiten Korb eingeführten Regelung des § 31a war es, einerseits die Nutzung von Werken in vormals unbekanntem Nutzungsarten zu ermöglichen, andererseits dem Urheber ein Widerspruchsrecht vorzubehalten, um ihn in die Lage zu versetzen, für die neue Nutzung eine gesonderte angemessene Vergütung zu verlangen. Die derzeitige Regelung des § 31a korrespondiert in diesem Sinne mit den Vorschriften zur Vergütung für später bekannte Nutzungsarten in § 32c.

Tatsächlich ist es jedoch seit Einführung des Paragraphen zu keiner solchen Vergütungsregelung gekommen. Dies hat zur Folge, dass Werke in beliebigen, vormals unbekanntem Nutzungsarten genutzt werden können, ohne dass dem Urheber dafür eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Voraussetzung ist lediglich, dass der Urheber per Brief an die zuletzt bekannte Anschrift über die beabsichtigte Aufnahme der Werknutzung in Kenntnis gesetzt wurde und ihr nicht widersprochen hat.

Die Tatsache, dass vier Jahre nach Inkrafttreten des Paragraphen noch keine einzige Vergütungsvereinbarung in Kraft getreten ist, die für irgendeine digitale Nutzung eine Vergütung der Urheber vorsieht, sollte vor diesem Hintergrund zu denken geben. Denn bekanntlich nutzen Verwerter Werke in vormals unbekanntem Nutzungsarten ausgesprochen intensiv. So bieten etwa zahlreiche Zeitungsverlage einzelne Artikel aus ihrem Archiv zum Download an, die aus Zeiten stammen, zu denen die Übertragung elektronischer Rechte durchaus unüblich war. Zahlreiche Autoren haben beklagt, sie seien nicht vorab über die Aufnahme der Nutzung informiert worden und deshalb nicht in der Lage gewesen, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Um diese Missstände zu beheben, schlägt die Neuformulierung des § 31a vor, die Erlaubnis zur Nutzung eines Werks in unbekanntem Nutzungsarten zukünftig von einer erfolgten Einigung über die Vergütung abhängig zu machen. Kommt eine solche Einigung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, soll die weitere Nutzung des Werks auch dann nicht erlaubt sein, wenn der Urheber es vor oder bei der Aufnahme der Nutzung versäumt hat, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Umgekehrt bleibt die Regelung bestehen, derzufolge das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Parteien sich nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben.

Zu Nummer 4 (Änderung § 32)

Mit dem „Stärkungsgesetz“ von 2002 ist zwar der Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen worden, anders als ursprünglich geplant jedoch nicht als gesetzlicher, sondern als vertraglicher Anspruch. Die Vertreter der Verwerter hatten im damaligen Gesetzgebungsverfahren ein überragendes Interesse an einer einvernehmlichen Ausdeutung des deshalb bewusst unbestimmt gelassenen Begriffs der Angemessenheit glaubhaft gemacht. In den vergangenen zehn Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass ein solches Einvernehmen im Einzelfall nur mühsam und im Regelfall gar nicht herzustellen ist.

Will der Gesetzgeber nicht seine 2002 getroffene Entscheidung revidieren und den vertraglichen Anspruch zukünftig als gesetzlichen ausgestalten, ist es daher dringend erforderlich, den Begriff der „angemessenen Vergütung“ inhaltlich näher zu bestimmen. Dies gilt angesichts der entstandenen Verzögerungen auch im Hinblick auf Werke, die vor Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregel entstanden sind. Dabei bietet es sich an, auf die Kriterien zurückzugreifen, die hierfür in Ermangelung gesetzgeberischer Vorgaben innerhalb der letzten zehn Jahre von den Gerichten entwickelt worden sind. Insbesondere sind hierbei die letztinstanzlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Für die vorgeschlagene Formulierung wurden insbesondere die Ausführungen des BGH (I ZR 230/06 vom 7. Oktober 2009, insb. Rn. 23, 24 und 27) berücksichtigt, jedoch auch die des OLG Hamburg (5 U 113/09 vom 01.06.2011). Im zweiten Absatz wird dabei insbesondere der Begriff der Redlichkeit konkretisiert, die 2002 als *conditio sine qua non* in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Die angefügten Sätze verdeutlichen zudem, dass bei der Bemessung der Angemessenheit neben der Intensität der Nutzung auch der Leistungsaufwand zu berücksichtigen ist, sowie der mittelbar oder unmittelbar mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Gewinn. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Urheber auch an den Gewinnen aus werbebasierten Geschäftsmodellen beteiligt werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Nutzung urheberrechtlicher Werke stehen.

Da es innerhalb von zehn Jahren seit Inkrafttreten der Novelle lediglich in drei Teilbranchen zum Abschluss von Vergütungsregeln gekommen ist, können Urheber ihren Anspruch derzeit leider nur gerichtlich durchsetzen. Hierbei riskieren sie stets, mit Auftragsentzug bestraft zu werden. Um zu verhindern, dass Urheber auf diese Weise davon abgehalten werden, ihre Ansprüche geltend zu machen, wird vorgeschlagen, eine Verbandsklagebefugnis in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen. Diese bezieht sich ausdrücklich nicht auf den Vergütungsanspruch selbst, sondern lediglich auf den Vertragsanpassungsanspruch. So ist sichergestellt, dass die angemessene Vergütung, welche auch nach Europarecht unverzichtbar ist, dem Urheber verbleibt.

Vor demselben Hintergrund der Verzögerung des Abschlusses von Vergütungsregeln scheint es auch sinnvoll, eine Hemmung der Verjährung einzuführen. Unabhängig von der individuellen Kenntnis der Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung wird damit sichergestellt, dass der Anspruch nicht verjährt, so lange über Vergütungsregeln noch verhandelt wird. Es kann nicht Sinn der Regelung sein, dass Kreativschaffende, um ihrer Ansprüche nicht verlustig zu gehen, gezwungen werden, diese gerichtlich durchzusetzen, statt abzuwarten, bis ihre Vertreter sich in Verhandlungen einvernehmlich geeinigt haben. Ebenso kann es nicht Sinn der Sache sein, dass Verwerter Vergütungsverhandlungen in der Hoffnung auf eine eventuelle Verjährung zahlreicher Verträge möglichst lange hinauszögern. Um die Gerichte nicht unnötig zu belasten, erscheint es zudem sinnvoll, die Verjährung zu hemmen, wenn ein vergleichbarer Fall Gegenstand einer letztinstanzlichen Beurteilung ist.

Zu Nummer 5 (Änderung § 32c)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (Änderung § 34)

Nicht zuletzt aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen stellt das Urheberrechtsgesetz an eine Übertragung von Nutzungsrechten hohe Anforderungen. Wem der Urheber Rechte an seinem Werk einräumt, ist eine Frage des Vertrauens. Diesem Vertrauensverhältnis zwischen Urhebern und Verwertern widerspricht es, wenn in Formularverträgen vorgesehen wird, dass individuell eingeräumte Nutzungsrechte ohne Rücksprache mit dem Urheber an Dritte übertragen werden können. Die vorgeschlagene Ergänzung der bereits bestehenden Regelung führt also lediglich das bereits bestehende Recht weiter aus.

Zu Nummer 7 (Änderung § 35)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (Änderung § 36)

Zu Buchstabe a

Die Hinzufügung reagiert auf die Klage kleinerer Urheberverbände, an den Verhandlungen über eine angemessene Vergütung nicht beteiligt gewesen zu sein oder nicht ausreichend über diese informiert zu werden. Diese Klage ist im Laufe der letzten Jahre mehrfach erhoben worden. Nachdem 2005 zunächst der Bundesverband Regie und ein Jahr später der Bundesverband Kamera aus der Gewerkschaft ver.di ausgeschieden waren, weil sie die Interessen freiberuflicher Filmschaffender dort nicht adäquat vertreten sahen, beklagten insbesondere die Kameraleute, über die im Weiteren zunächst von ver.di alleine geführten Verhandlungen nur unzureichend informiert zu sein. Auch „freischreiber“, ein Interessenvertretungsverband freier Journalisten, hat mehrfach beklagt, vom Deutschen Journalisten Verband nicht ausreichend über Verhandlungen mit dem BDZV informiert worden zu sein und über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen keine Informationen zu haben. Die Mitglieder der kleineren Urheberverbände sind fast ausschließlich Freiberufler und deshalb vom Ergebnis solcher Verhandlungen in besonderem Maße betroffen. Es wird daher vorgeschlagen, Vertretern kleinerer Urheberorganisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die wenigstens passive Teilnahme an den Verhandlungen zu ermöglichen. Wie in anderen Politikbereichen sollte auch im Bereich der Vergütungsregelungen stärker einem Multistakeholder-Ansatz gefolgt werden.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmungen zu sogenannten „Gemeinsamen Vergütungsregeln“ hängen eng mit dem § 32 zusammen. Die dort bewusst unbestimmt gehaltene Definition der „Angemessenheit“ urheberrechtlicher Vergütungen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers in einem Prozess der regulierten Selbstregulierung der beteiligten Stakeholder konkretisiert werden. Während ursprünglich vorgesehen war, im Falle des Scheiterns von Verhandlungen eine Rechtsverordnung nach §15 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zu ermöglichen, folgte der Gesetzgeber mit dem Abrücken hiervon seinerzeit dem Wunsch der Verwerter. Diese zeigten sich zuversichtlich, alsbald zu einer Einigung mit den Urheberverbänden zu gelangen.

Tatsächlich hat die Erfahrung der letzten zehn Jahre gezeigt, dass der Verzicht auf Sanktionen, die im Falle eines Scheiterns von Verhandlungen hätten greifen können, kontraproduktiv war. Anders als erwartet, ist es lediglich in drei Teilbranchen zu Vergütungsregeln gekommen, nämlich bei den Belletristik-Schriftstellern, den freien Tageszeitungsjournalisten und den Drehbuchautoren. Während für die Schriftsteller im Wesentlichen der status quo als angemessen festgeschrieben wurde, wurde die Vergütungsregel der Tageszeitungsjournalisten insbesondere von den Vertretern der freiberuflichen Journalisten als unzulänglich kritisiert. Auch wird sie vielfach bis heute in der Praxis nicht angewendet. Bei der Vereinbarung der Drehbuchautoren mit Produzentenallianz und ZDF ist zudem umstritten, inwiefern sie überhaupt als Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG zu gelten hat. In sämtlichen anderen Branchen haben die Verwerter systematisch versucht, sich Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu entziehen und die Urheber auf den Klageweg verwiesen. Zahlreichen, auch letztinstanzlichen, Urteilen zum Trotz ist es bislang zu keinen weiteren Abschlüssen gekommen.

Als besonderes Problem hat sich erwiesen, dass Urheberverbände häufig keine Partner für Verhandlungen finden. Im Filmbereich, wo gemeinsame Verhandlungen mit allen beteiligten Verbänden bereits 2006 scheiterten, verweigerten die Sendeunternehmen sich mit Hinweis auf ihre mangelnde Passivlegitimation. Auch die Literaturübersetzer wurden gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, nachdem Verlegervereinigungen, die zunächst als Verhandlungspartner aufgetreten waren, sich spontan auflösten, um nicht in ein Schlichtungsverfahren eintreten zu müssen. Es kann nicht angehen, dass Urheberverbänden die Aushandlung einer gemeinsamen Vergütungsregel von vornherein verunmöglicht wird, weil niemand für Verhandlungen zur Verfügung steht. Deshalb sieht die vorgeschlagene Neuregelung vor, dass in einem solchen Fall das Bundesjustizministerium einen Verhandlungspartner benennen kann, der als befugt gilt, im Namen der Nutzer die Verhandlungen zu führen.

Da das Ergebnis des gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens nicht bindend ist, besteht die Gefahr, dass Verhandlungen enden, ohne dass eine Vergütungsregel in Kraft treten kann. Der vorgeschlagene neue Absatz 6 reagiert hierauf, indem er das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, in diesem Fall das Schlichtungsergebnis aufzugreifen und als Vergütungsregel auf dem Wege der Rechtsverordnung festzuschreiben.

Dies ausdrücklich als letzte Maßnahme, wenn alle anderen Wege gescheitert sind, insbesondere die Nachverhandlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Schlichtung.

Wie schon in § 32, so wird auch hier die Einführung einer Verbandsklagebefugnis vorgesehen. § 36 UrhG war vom Gesetzgeber ausdrücklich als kollektiver Verhandlungsmechanismus in Anlehnung an Tarifverhandlungen vorgesehen. So erscheint es schlüssig, auch die Anwendung der vereinbarten Regeln einer kollektiven Durchsetzung zu unterwerfen.

Zu Nummer 9 (Änderung § 41)

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung definiert den bislang unbestimmten Sachverhalt der unzureichenden Ausübung eines Nutzungsrechts. Tatsächlich zögern viele Urheber, nicht oder unzureichend genutzte Rechte zurückzurufen, da sie unsicher sind, inwiefern die gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist. Diese Unsicherheit hat wesentlich mit dem digitalen Wandel zu tun. Bei der Vermarktung körperlicher Werkexemplare (Bücher, CDs, DVDs) entfernen sich die Verwerter zunehmend von der Kategorie der Auflage. Insbesondere nach dem Auslaufen der relevanten Erstverwertungsphase werden viele Werke nicht mehr in einer Folgeauflage produziert, sondern „on demand“. Eine enge Vernetzung mit dem Online-Handel macht es möglich, dass dies sogar ganz wörtlich zu verstehen ist. So übertragen Verlage mittlerweile Online-Buchhändlern Rechte zum Nachdruck einzelner Exemplare: Klickt der Kunde auf den Bestellbutton, wird die Druckmaschine angeworfen.

Für Urheber hat die technische Entwicklung einerseits den Vorteil, dass ihre Werke länger als bisher „lieferbar“ bleiben, weil die Verwerter keine großen Investitionen mehr tätigen müssen, um das Werk am Markt zu halten. Andererseits hat es den Nachteil, dass kaum zweifelsfrei zu beurteilen ist, ob die Rechte zurückgerufen werden können, um sie einer effizienteren und somit einträglicheren Verwertung zuzuführen. Gilt etwa der Verkauf nur weniger Werkexemplare im Jahr als „unzureichende Ausübung“ oder nicht? Der Urheber riskiert, hierüber in einen Rechtsstreit mit dem Verwerter eintreten zu müssen. Denn dieser profitiert von der Auswertung seiner älteren Titel auch dann, wenn er sich um eine aktive Verwertung gar nicht mehr bemüht.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt den gewandelten Umständen Rechnung. Während die derzeit geltende Regelung voraussetzt, dass durch die unzureichende Ausübung „berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt“ werden, ohne dies näher zu bestimmen, konkretisiert die vorgeschlagene Neuregelung diesen Sachverhalt, indem sie auf die dem Urheber aus der Verwertung zufließenden Erträge abstellt. Hierdurch wird der durch die geschilderte technische Entwicklung aus dem Gleichgewicht geratene Ausgleich der Interessen von Urheber und Verwerter wieder hergestellt.

Zu Buchstabe b

Die Anwendung des hier gestrichenen Satzes erübrigt sich durch die Einführung des neuen Absatz 6 in § 31.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagene Neuregelung beseitigt ein derzeit zu Lasten der Urheber bestehendes Ungleichgewicht: Während der Urheber verpflichtet ist, den Nutzer nach den Maßstäben der Billigkeit zu entschädigen, wenn er Rechte zurückruft, ist umgekehrt für den Fall, dass der Nutzer Rechte, die ihm eingeräumt wurden, nicht nutzt, keinerlei Entschädigung für den Urheber vorgesehen. Dabei ist offensichtlich, dass ungenutzte Rechte, wie jedes ungenutzte Kapital, nicht produktiv werden und somit auch nicht zum Einkommen der Urheberinnen und Urheber beitragen können. Liegen Rechte brach, ohne dass der Urheber selbst dies zu verantworten hat, ist es deshalb recht und billig, ihn für die entgangenen Erlöse zu entschädigen.

Zu Nummer 10 (§ 63a)

Nach dem Luksan-Urteil des EuGH (C-277/10) ist die gegenwärtige Fassung des § 63a als europarechtswidrig zu betrachten. Denn diese erlaubt die Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche an einen Verwerter. Dem EuGH zufolge ergibt sich aus der Richtlinie 2001/29 nämlich, dass die originären Rechteinhaber für

den Verzicht auf Verbotsrechte im Rahmen von Schrankenregelungen die Zahlung eines gerechten Ausgleichs erhalten müssen. Eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht müsse eng ausgelegt werden und dürfe nicht über den ausdrücklichen Regelungsgehalt der fraglichen Bestimmung hinaus erweitert werden. Diese Bestimmung könne aber nur auf die Verwertungsrechte, nicht auf die Vergütungsansprüche erstreckt werden. Ausdrücklich betont der EuGH, der Unionsgesetzgeber habe nicht die Möglichkeit eines Verzichts des Anspruchsberechtigten ins Auge gefasst. Die vorgeschlagene Neufassung trägt dieser Wertung Rechnung und erwähnt ausdrücklich, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche unverzichtbar sind.

Zu Nummer 11 (Änderung § 79)

Dass die Regelungen zu den Nutzungsrechten der Urheber nicht vollständig auf die ausübenden Künstler übertragen wurden, ist nachhaltig kritisiert worden (vgl. eine Auflistung der Kritik bei Schricker, Urheberrecht Kommentar 4. Auflag 2010 § 79 Rn. 3). Die derzeitige Formulierung schafft Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob die Schutzvorschriften, die im Falle einer Rechteeinräumung nach dem jetzigen § 79 Abs. 2 S. 1 gelten, durch eine unbeschränkte Rechteübertragung im Sinne des geltenden § 79 Abs. 1 S. 1 umgangen werden können. Dies konterkariert die internationalen Bestrebungen einer weitgehenden Angleichung des Interpretenschutzes an den Urheberrechtsschutz, wie sie etwa im WIPO-Vertrag von 1996 oder in der Richtlinie 92/100/EG zum Vermiet- und Verleihrecht zum Ausdruck kommen. Auch den Gesetzesmaterialien zu diesem Paragraphen sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 9.4.2003 (BT-Drucks. 15/837, mit Begründung S. 35) ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass diese Wirkung beabsichtigt gewesen wäre. Die vorgeschlagene Neufassung behebt diesen handwerklichen Fehler und stellt eine parallele Anwendung der für Urheber geltenden Regeln zu den Nutzungsrechten auf ausübende Künstler sicher.

Zu Nummer 12 (Änderung § 88 und § 89)

Diese redaktionelle Änderung bezweckt, dass die vorgeschlagene Neufassung des § 31a in vollem Umfang auch auf Filmwerke Anwendung findet.

Zu Nummer 13 (Änderung § 137I)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.